



**Richtlinie für die Förderung aus dem CO₂ Einsparfonds
des Kirchenkreises Mecklenburg
vom 29. August 2014**

1. Änderung vom 15. Dezember 2020

1. Ziele

Anregung der Beschäftigung mit Fragen des Klimaschutzes und des Ressourcenverbrauchs in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen

CO₂- Minderung entsprechend des Zieles einer CO₂ neutralen Kirche und damit Entlastung von Klima und Umwelt

Ermitteln von Einsparpotentialen und Einsparung von Energiekosten in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung

Förderung erneuerbarer Energien

Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftens und glaubwürdigen Handelns im Sinne des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratung, Maßnahmen und Projekte hinsichtlich Energieeinsparung, der Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien.

Dies können z. B. sein:

- Unterstützung von Energieberatung
- Geringinvestive Maßnahmen wie z. B. Dämmung von Heizungsrohren, hydraulischer Abgleich, Einbau von Ventilen zur Einzelraumregelung, Zuschuss zur Anschaffung eines Dienst E- Bikes usw.
- Zuschuss zu Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung, z.B. Solaranlagen
- Unterstützung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Veranstaltungen und Projekten zum Thema Klima und Energie im Kirchenkreis Mecklenburg, z. B. Klimakonfirmandentag usw.

3. Förderberechtigte

Kirchengemeinden, örtliche Kirchen sowie kirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke im Kirchenkreises Mecklenburg

4. Voraussetzungen und Umfang der Förderung

Die Maßnahme dient der CO₂- Minderung bzw. der Fortbildung zu Klimathemen.

Dem Antrag ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates zur Maßnahme beizufügen.

Der Kirchenkreis bezuschusst bis zu 50% der Kosten, jedoch nicht mehr als 4.000,- € pro Maßnahme. Bei besonders innovativen Projekten kann der Zuschuss auf 10.000,- € erhöht werden. Bei einer Erstberatung können bis zu 100 % der Kosten bezuschusst werden.

Bei einem Antrag auf Förderung von Maßnahmen an Gebäuden verpflichtet sich der Antragsteller, Ökostrom und -gas aufgrund des Rahmenvertrages des Kirchenkreises mit der WEMAG AG zu beziehen und damit das Energiecontrolling zu gewährleisten.

Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Abrechnung vorgelegt, die die zweckbestimmte Verwendung der Mittel nachweist.

5. Antragstellung

Formlose Antragstellung an den Beirat „CO₂ Einsparfonds“ über die Kirchenkreisverwaltung mit der Beschreibung des Vorhabens und einem Kosten- und Finanzierungsplan.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.